

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1999

Ausgegeben und versendet am 25. März 1999

8. Stück

11. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. März 1999 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf
-

11. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. März 1999 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf

Aufgrund der §§ 3 und 77 Abs. 3 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch die Gemeindewahlordnungsnovelle 1997, LGBl. Nr. 26, wird verordnet:

§ 1

Für die Gemeinde Bad Tatzmannsdorf wird die Neuwahl des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

(1) Als Wahltag wird der 6. Juni 1999 festgesetzt.

(2) Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 20. Juni 1999 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Neuwahl des Bürgermeisters ist der 25. März 1999.

Für die Landesregierung:
Jellasitz

